



Landeshauptstadt Mainz
Amt für soziale Leistungen
Postfach 3620
55026 Mainz

Fax 06131 06131 12-2954
amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de



Augenfachärztliche Bescheinigung zum Antrag auf Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG) und dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die Bescheinigung ist von einem Facharzt bzw. einer Fachärztin für Augenheilkunde auszufüllen.

Angaben zum Facharzt/zur Fachärztin

Name der Praxis		
Behandelnder Arzt bzw. Behandelnde Ärztin Familienname	Behandelnder Arzt bzw. Behandelnde Ärztin Vorname/n	
Straße Hausnummer	PLZ	Ort

Angaben zum Patienten/zur Patientin

Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	PLZ	Ort

Zusammenfassung der ärztlichen Untersuchung

Genauere Bezeichnung des Augenleidens/Ursache/Diagnose (ggf. Rückseite verwenden):
Das Augenleiden besteht seit _____.
Welche Behandlungsmaßnahmen wurden durchgeführt?
1. _____
2. _____
Ist eine Besserung des Augenleidens zu erwarten?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit Vorschlag folgender Behandlungsmethoden:
1. _____
2. _____
Ist eine Nachuntersuchung erforderlich?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, voraussichtlich am _____
Die Sehschärfe beträgt bei der Untersuchung am rechten Auge _____, am linken Auge _____
Gesichtsfeldeinschränkung _____

Beurteilung der Fachärztin/des Facharztes für Augenheilkunde

Die medizinischen Voraussetzungen nach dem LBlindenGG/SGB XII sind erfüllt, weil:

1. Blindheit vorliegt (kein Sehvermögen) oder
 2. die Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder
 3. eine der nachfolgend genannten, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegt, welche dem Schweregrad der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr.1 gleichzusetzen ist:
 - Konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30 Grad vom Zentrum entfernt ist. Gesichtsfeldreste jenseits von 50 Grad bleiben unberücksichtigt.
 - Konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15 Grad vom Zentrum entfernt ist. Gesichtsfeldreste jenseits von 50 Grad bleiben unberücksichtigt.
 - Konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 7,5 Grad vom Zentrum entfernt ist. Gesichtsfeldreste jenseits von 50 Grad bleiben unberücksichtigt.
 - Konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5 Grad vom Zentrum entfernt ist. Gesichtsfeldreste jenseits von 50 Grad bleiben unberücksichtigt.
 - Große Gesichtsfeldausfälle im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und im 50 Grad unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die Hälfte ausgefallen ist:
 - rechts links beidseitig
 - Homonyme Hemianopsien mit Verlust des zentralen Sehens beiderseits, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30 Grad Durchmesser hat.
 - Bitemporale oder binosale Hemianopsien (beidseitige Halbseitenblindheit im Schläfenbereich) mit Verlust des zentralen Sehens beiderseits, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene binokulare Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30 Grad Durchmesser hat.
- Die medizinischen Voraussetzungen nach dem LBlindenGG/SGB XII Nr. 1-3 sind nicht erfüllt.

Technische Voraussetzungen zur augenfachärztlichen Untersuchung nach dem Landesblindengeldgesetz

Anerkennungsfähige Perimetriebefunde sind mit dem Goldmann Perimeter oder mit einem äquivalenten, von der Ophthalmologischen Gesellschaft zugelassenen Perimeter, entsprechend Goldmann III / 4e zu erheben: Prüfmakendurchmesser 30 Winkelminuten, Prüfmakendleuchtdichte 320 cd/m², entsprechend Filterstellung e, Bezeichnung 1,0, Umfeldleuchtdichte 10 cd/m². Als Untersuchungstechnik ist ausschließlich die manuelle kinetische Methode zugelassen. Bei den von der Ophthalmologischen Gesellschaft zugelassenen computergesteuerten Perimetern, Twinfield (Oculus) und Octopus 101 (Haag Streit) ist die Zusatzsoftware zur kinetischen Perimetrie einzusetzen und mit manuell kinetischer Methode zu untersuchen. Die Gesichtsfeldausdrucke der beidäugig geprüften Gesichtsfelder sind in Kopie beizulegen. Die Ausmessung bzw. Abschätzung des blinden Bereiches in der unteren Gesichtshälfte soll auf dem Perimeterformular und nicht in der Perimeterkugel geschehen.

Die Untersuchungen am _____ (auch Gesichtsfeldmessung) wurden

- mit den oben beschriebenen Methoden und Instrumenten durchgeführt.
 nicht mit den oben beschriebenen Methoden und Instrumenten durchgeführt, sondern wie folgt ermittelt:

Die Gesichtsfeld-Ausdrucke der beidäugig geprüften Gesichtsfelder sind beigelegt nicht beigelegt.

Die von mir gemachten Angaben sind richtig und vollständig.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.